



I. Urabstimmungsinitiative zur Bundesversammlung

- 1 Abstimmungsfrage: Grundmandat
- 2 Abstimmungsfrage: Information zur Sonder-BDK
- 3 Abstimmungsfrage: Antragsfristen
- 4 Abstimmungsfrage: Antragsrecht Ortsverbände
- 5 Abstimmungsfrage: Einzelantragsteller*innen
- 6 Abstimmungsfrage: Mindestquorum bei Antragsstellung
- 7 Abstimmungsfrage: Antragstellung
- 8 Abstimmungsfrage: Antragskommission

II. Urabstimmungsinitiative zur Gremienreform

- 9 Abstimmungsfrage: Mitgliederrat
- 10 Abstimmungsfrage: Länderrat/Parteirat

III. Urabstimmungsinitiative zum Bundesvorstand

- 11 Abstimmungsfrage: Generalsekretär*in
- 12 Abstimmungsfrage: Bundesvorstands-Wahl
- 13 Abstimmungsfrage: Trennung von Amt und Mandat I
- 14 Abstimmungsfrage: Trennung von Amt und Mandat II
- 15 Abstimmungsfrage: Transparenzpflichten I
- 16 Abstimmungsfrage: Transparenzpflichten II

IV. Urabstimmungsinitiative zum Vielfaltsstatut

- 17 Abstimmungsfrage: Vielfaltsstatut

Roter Text: Streichung
Grüner Text: Neue Fassung

Alte Fassung

Vorgeschlagene Änderungen
der Satzung

Satzung des Bundesverbandes

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Jedes Mitglied hat das Recht,

1. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. über Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken,
2. an Bundesversammlungen als Gast teilzunehmen,
3. im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat,
4. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben,
5. innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
6. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen,
7. sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.

(1)

Jedes Mitglied hat das Recht,

1. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. über Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken,
2. an Bundesversammlungen als Gast teilzunehmen,
3. im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat,
4. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben,
5. innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
6. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen,
7. sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.

(2)

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. die Grundwerte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten.
2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
3. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

(2)

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. die Grundwerte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten.
2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
3. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

(3)

Amts- und Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gelten die Prinzipien von Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Wahrnehmung von Ämtern, Funktionen und Mandaten. Das Nähere für die Bundes- und Europaebene wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Länderrat erlässt.

(3)

Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Europaparlament und im Deutschen Bundestag sowie Inhaber*innen von Regierungsämtern auf Bundesebene und Mitglieder der EU-Kommission leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen (§ 7 Abs. 2 Punkt 3) Sonderbeiträge. Die Sonderbeiträge sind für den Zeitraum der Ausübung des Amtes oder des Mandates abzuführen. Die Höhe der Sonderbeiträge muss grundsätzlich mindestens 15 % und darf höchstens 20 % der Einkommen aus dem Amt und/oder Mandat betragen. Die unterschiedliche Einkommenshöhe von Mandatsträger*innen und Regierungs-/ EU-Kommissionsmitgliedern soll sich auch in entsprechend unterschiedlicher Höhe der Sonderbeiträge widerspiegeln, soweit dem keine rechtlichen oder praktischen Einwände entgegenstehen. Die Einzelheiten, wie die Höhe des Beitrags, die Berücksichtigung von Unterhaltsbelastungen und das Erhebungsverfahren, werden durch den Bundesfinanzrat in einer Sonderbeitragsordnung konkretisiert, die veröffentlicht wird und durch Beschluss der Bundesdelegiertenkonferenz geändert werden kann. Der Bundesfinanzrat beteiligt von der Delegationsleitung der Deutschen Gruppe der EP-Fraktion und der Parlamentarischen Geschäftsführung der Bundestagsfraktion entsandte Vertreter*innen an seinen Beratungen zur Sonderbeitragsordnung. Der an der jeweiligen Anspruchshöhe gemessene individuelle Erfüllungsgrad sowie der Name der Amts- und Mandatsträger*innen werden parteiöffentlich zugänglich gemacht.

(4)

Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Europaparlament und im Deutschen Bundestag sowie Inhaber*innen von Regierungsämtern auf Bundesebene und Mitglieder der EU-Kommission leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen (§ 7 Abs. 2 Punkt 3) Sonderbeiträge. Die Sonderbeiträge sind für den Zeitraum der Ausübung des Amtes oder des Mandates abzuführen. Die Höhe der Sonderbeiträge muss grundsätzlich mindestens 15 % und darf höchstens 20 % der Einkommen aus dem Amt und/oder Mandat betragen. Die unterschiedliche Einkommenshöhe von Mandatsträger*innen und Regierungs-/ EU-Kommissionsmitgliedern soll sich auch in entsprechend unterschiedlicher Höhe der Sonderbeiträge widerspiegeln, soweit dem keine rechtlichen oder praktischen Einwände entgegenstehen. Die Einzelheiten, wie die Höhe des Beitrags, die Berücksichtigung von Unterhaltsbelastungen und das Erhebungsverfahren, werden durch den Bundesfinanzrat in einer Sonderbeitragsordnung konkretisiert, die veröffentlicht wird und durch Beschluss der Bundesdelegiertenkonferenz geändert werden kann. Der Bundesfinanzrat beteiligt von der Delegationsleitung der Deutschen Gruppe der EP-Fraktion und der Parlamentarischen Geschäftsführung der Bundestagsfraktion entsandte Vertreter*innen an seinen Beratungen zur Sonderbeitragsordnung. Der an der jeweiligen Anspruchshöhe gemessene individuelle Erfüllungsgrad sowie der Name der Amts- und Mandatsträger*innen werden parteiöffentlich zugänglich gemacht.

§ 13 Organe (Bundesorgane)

(1)
Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind:

- die Bundesversammlung,
- der Länderrat,
- der Bundesvorstand,
- **der Parteirat,**
- der Bundesfinanzrat,
- der Frauenrat,
- der Diversitätsrat.

(2)
Die Organe der Landesverbände und ihrer Untergliederungen werden durch die Satzungen der Landesverbände festgelegt.

§ 13 Organe (Bundesorgane)

(1)
Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind:

- die Bundesversammlung,
- der Länderrat,
- der Bundesvorstand,

- der Bundesfinanzrat,
- der Frauenrat,
- der Diversitätsrat.

(2)
Die Organe der Landesverbände und ihrer Untergliederungen werden durch die Satzungen der Landesverbände festgelegt.

§ 14 Bundesversammlung

(1)
Die Bundesversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Delegierten werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Kreisverbandes gewählt. Die Kreisverbände sind dafür verantwortlich bei der Wahl und Entsendung der Delegierten die Mindestquotierung von Frauen zu wahren. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 750 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat). Maßgeblich sind die dem Bundestagspräsidenten im letzten Jahresrechnungsbild vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

§ 14 Bundesversammlung

(2)

Verfügt ein Kreisverband über lediglich eine*n Delegierte*n, so kann dieser Platz entsprechend § 1 Abs. 2 des Frauenstatuts für die betreffende Bundesversammlung freigegeben werden. Eine Freigabe für zwei zeitlich folgende Versammlungen ist ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur Freigabe tritt für die Kreisverbände, die mit den Buchstaben A-G beginnen, unmittelbar, für die Kreisverbände beginnend mit dem Buchstaben H-O ab dem Jahr 2027 und für die Kreisverbände, die mit den Buchstaben P-Z beginnen, ab dem Jahr 2028 in Kraft.

(2)

Der Bundesvorstand beruft die Bundesversammlung in der Regel 8 Wochen vorher durch schriftliche Information der Kreisverbände unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. Zu Personenwahlen muss mindestens acht Wochen vor Beginn der Bundesversammlung eingeladen werden. Wenn aus wichtigem Grund eine Neu- oder Nachwahl erforderlich scheint, kann eine Ausnahme hiervon beschlossen werden. Eine solche Ausnahme bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der Bundesversammlung; die Abstimmung darüber erfolgt auf Antrag schriftlich.

(3)

Der Bundesvorstand beruft die Bundesversammlung in der Regel 8 Wochen vorher durch schriftliche Information der Kreisverbände unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. Zu Personenwahlen muss mindestens acht Wochen vor Beginn der Bundesversammlung eingeladen werden. Wenn aus wichtigem Grund eine Neu- oder Nachwahl erforderlich scheint, kann eine Ausnahme hiervon beschlossen werden. Eine solche Ausnahme bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der Bundesversammlung; die Abstimmung darüber erfolgt auf Antrag schriftlich.

(3)

Die Bundesversammlung ist oberstes Organ von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Zu ihren Aufgaben gehören:

1. Die Beschlussfassung über
 - a) den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes,
 - b) den Rechnungsprüfungsbericht,
 - c) die Entlastung des Bundesvorstandes.
2. Die Wahl des Bundesvorstandes, des Parteirates, des Bundesschiedsgerichtes und der Rechnungsprüfungskommission.
3. Die Beschlussfassung über das Grundsatzprogramm, die Bundesprogramme, die Satzung des Bundesverbands, die Geschäftsordnung der Bundesversammlung, die Schiedsgerichtsordnung, die Beitrags- und Kassenordnung.
4. Die Aufteilung des Beitrags- und nichtgebundenen Spendenaufkommens sowie des Bundesanteils der staatlichen Teilfinanzierung zwischen den Landesverbänden und dem Bundesverband.
5. Die Beschlussfassung über die ihr ordnungsgemäß vorgelegten Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
6. Die Bestätigung des/der vom Bundesvorstand angestellten Geschäftsführer*in.
7. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei.
8. Die Beschlussfassung über die Auflösung von Landesverbänden bei schwerwiegenden Verstößen gegen Grundwerte oder Satzung der Organisation mit Zweidrittelmehrheit.

(4)

Soweit diese Satzung nichts anders vorsieht, entscheidet die Bundesversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt werden.

(4)

Die Bundesversammlung ist oberstes Organ von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Zu ihren Aufgaben gehören:

1. Die Beschlussfassung über
 - a) den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes,
 - b) den Rechnungsprüfungsbericht,
 - c) die Entlastung des Bundesvorstandes.
2. Die Wahl des Bundesvorstandes, des Parteirates, des Bundesschiedsgerichtes und der Rechnungsprüfungskommission.
3. Die Beschlussfassung über das Grundsatzprogramm, die Bundesprogramme, die Satzung des Bundesverbands, die Geschäftsordnung der Bundesversammlung, die Schiedsgerichtsordnung, die Beitrags- und Kassenordnung.
4. Die Aufteilung des Beitrags- und nichtgebundenen Spendenaufkommens sowie des Bundesanteils der staatlichen Teilfinanzierung zwischen den Landesverbänden und dem Bundesverband.
5. Die Beschlussfassung über die ihr ordnungsgemäß vorgelegten Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
6. Die Bestätigung des/der vom Bundesvorstand angestellten Geschäftsführer*in.
7. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei.
8. Die Beschlussfassung über die Auflösung von Landesverbänden bei schwerwiegenden Verstößen gegen Grundwerte oder Satzung der Organisation mit Zweidrittelmehrheit.

(5)

Soweit diese Satzung nichts anders vorsieht, entscheidet die Bundesversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt werden.

(5)

Gemäß § 3 Frauenstatut wird eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Die Mehrheit der Frauen einer Bundesversammlung hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Bundesversammlung erneut eingebracht bzw. von der Versammlung mehrheitlich an den Länderrat bzw. Frauenrat überwiesen werden. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.

(6)

Eine außerordentliche Bundesversammlung ist einzuberufen

1. auf Beschluss einer ordentlichen Bundesversammlung,
2. auf mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Parteirates,
3. auf mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Bundesvorstandes,
4. auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder der Bundespartei oder eines Zehntels der Kreisverbände,
5. auf Antrag von mindestens drei Landesverbänden.

(7)

Die unter (6) Punkt 4 und 5 erwähnten Quoren sind erreicht, wenn die benötigten Unterschriften bzw. Beschlüsse innerhalb einer Frist von 18 Wochen in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sind. Die Frist beginnt mit dem ersten Antrag bzw. mit der ersten Unterschrift.

(6)

Gemäß § 3 Frauenstatut wird eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Die Mehrheit der Frauen einer Bundesversammlung hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Bundesversammlung erneut eingebracht bzw. von der Versammlung mehrheitlich an den Länderrat bzw. Frauenrat überwiesen werden. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.

(7)

Eine außerordentliche Bundesversammlung ist einzuberufen

1. auf Beschluss einer ordentlichen Bundesversammlung,
2. auf mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Parteirates,
3. auf mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Bundesvorstandes,
4. auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder der Bundespartei oder eines Zehntels der Kreisverbände,
5. auf Antrag von mindestens drei Landesverbänden.

(8)

Die unter (6) Punkt 4 und 5 erwähnten Quoren sind erreicht, wenn die benötigten Unterschriften bzw. Beschlüsse innerhalb einer Frist von 18 Wochen in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sind. Die Frist beginnt mit dem ersten Antrag bzw. mit der ersten Unterschrift.

Die*der politische Bundesgeschäftsführer*in informiert im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder über Initiativen nach (6) Punkt 4 und 5.

(8)

Anträge, die auf der Bundesversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 6 Wochen vor der Bundesversammlung dem Bundesvorstand vorliegen und umgehend online veröffentlicht werden.

Spätestens 4 Wochen (Poststempel) vor der Bundesversammlung sollten die Anträge an die Kreisverbände verschickt werden.

Antragsschlüsse für Dringlichkeits- und Änderungsanträge werden in der Geschäftsordnung der Bundesversammlung geregelt.

Antragsberechtigt sind
die Orts- und

Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen, die Landesversammlungen bzw. Landesdelegiertenkonferenzen, der Länderrat, der Frauenrat, der Diversitätsrat, der Bundesfinanzrat, der Parteirat, der BAG-Sprecher*innenrat, die Bundesarbeitsgemeinschaften, der Bundesvorstand, die Landesvorstände, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben, die allgemeinen Parteiausschüsse gem. § 13 Parteiengesetz auf Landesebene (Landesausschüsse etc.),
50 Mitglieder,

die gemeinschaftlich einen Antrag stellen,

sowie

die Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND und der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND.

Dringlichkeitsanträge im Laufe der Bundesversammlung sind möglich, wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der Delegierten nicht abgelehnt wird.

(9)

Anträge, die auf der Bundesversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 8 Wochen vor der Bundesversammlung dem Bundesvorstand vorliegen und umgehend online veröffentlicht werden.

Antragsschlüsse für Dringlichkeits- und Änderungsanträge werden in der Geschäftsordnung der Bundesversammlung geregelt. Bei einer außerordentlichen Bundesversammlung können diese Fristen verkürzt werden.

Antragsberechtigt sind

Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen, die Landesversammlungen bzw. Landesdelegiertenkonferenzen, der Länderrat, der Frauenrat, der Diversitätsrat, der Bundesfinanzrat, der Parteirat, der BAG-Sprecher*innenrat, die Bundesarbeitsgemeinschaften, der Bundesvorstand, die Landesvorstände, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben, die allgemeinen Parteiausschüsse gem. § 13 Parteiengesetz auf Landesebene (Landesausschüsse etc.),
0,05 % der Mitglieder auf Basis der Mitgliederzahlen zum 31.12 des Vorjahres,
die gemeinschaftlich einen Antrag stellen,

die Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND und der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND.

Anträge von Einzelantragsteller*innen können nur eingereicht werden, wenn die Hälfte der Mindestunterstützer*innenzahl Frauen sind.

In der Geschäftsordnung der Bundesversammlung kann die Zahl der Anträge und Änderungsanträge, die durch Antragsberechtigte je Bundesversammlung höchstens gestellt werden können, festgelegt werden. Das Nähere zu den Antragsrechten und zur Behandlung von Anträgen auf der Bundesversammlung sowie zu deren Reihenfolge regelt die Geschäftsordnung der Bundesversammlung. Dringlichkeitsanträge im Laufe der Bundesversammlung sind möglich, wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der Delegierten nicht abgelehnt wird.

3

4

5

6

7

(9)

Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs übernimmt im Vorfeld der

BDK

die Antragskommission. Sie setzt sich zusammen aus der/dem politischen Geschäftsführer*in, einem Mitglied des Parteirates, einem weiteren Mitglied des Bundesvorstandes sowie sieben durch die Bundesversammlung zu wählende Mitglieder. Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragsteller*innen vor

.

Sie

kann

der Bundesversammlung Empfehlungen zum **Abstimmungsverfahren für Anträge** geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der **Zustimmung der Bundesversammlung**. Über ihre Empfehlungen wird **zuerst abgestimmt**. Empfehlungen der Kommission sind **nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig**.

(10)

Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs übernimmt im Vorfeld der

Bundesversammlung

die Antragskommission. Sie setzt sich zusammen aus der/dem politischen Geschäftsführer*in, einem Mitglied des Parteirates, einem weiteren Mitglied des Bundesvorstandes sowie sieben durch die Bundesversammlung zu wählende Mitglieder. Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragsteller*innen vor , **um ein für die Delegierten nachvollziehbares Antragsverfahren und einen geordneten Ablauf der Bundesversammlung sicherzustellen**.

Sie

gibt

der Bundesversammlung Empfehlungen zum **Umgang mit Anträgen und zur Berücksichtigung von Anträgen im Abstimmungsverfahren der Bundesversammlung**. Die Antragskommission kann der Versammlung auch eine **Vertagung, eine Überweisung oder die Nichtbefassung eines Antrages vorschlagen**. Empfehlungen der Kommission sind **nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig**. Die Antragskommission soll ihre Empfehlungen in der Regel **spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bundesversammlung veröffentlichen**. Ihre Empfehlungen bedürfen der **Zustimmung der Bundesversammlung**. Über ihre Empfehlungen wird **zuerst abgestimmt**. Näheres zu den Rechten und Aufgaben der Antragskommission regelt die **Geschäftsordnung der Bundesversammlung**.

(10)

Beschlüsse und Wahlergebnisse der Bundesversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Präsidiums und der Antragskommission der Bundesversammlung sofort nach Erstellung zur Prüfung übersandt. Wenn vier Wochen nach Übersendung vonseiten der Präsidiumsmitglieder kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als angenommen.

(11)

Die Bundesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt für die folgenden Bundesversammlungen fort, soweit sie nicht geändert wird. Die Bundesversammlung ist mitgliederöffentlich.

(11)

Beschlüsse und Wahlergebnisse der Bundesversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Präsidiums und der Antragskommission der Bundesversammlung sofort nach Erstellung zur Prüfung übersandt. Wenn vier Wochen nach Übersendung vonseiten der Präsidiumsmitglieder kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als angenommen.

(12)

Die Bundesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt für die folgenden Bundesversammlungen fort, soweit sie nicht geändert wird. Die Bundesversammlung ist mitgliederöffentlich.

§ 15 Länderrat

(1)

Der Länderrat ist das oberste beschlussfassende Gremium zwischen den Bundesversammlungen; er beschließt über die Richtlinien der Politik zwischen den Bundesversammlungen. Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die die Bundesversammlung an ihn delegiert.

(2)

Dem Länderrat gehören an:

1. die Mitglieder des Parteirates,
2. die Delegierten der Landesverbände. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes wird mit 60 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis auf eine volle Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens zwei betragen muss (Grundmandat). Mindestens ein*e Delegierte*r pro Landesverband soll dem jeweiligen Landesvorstand angehören. Maßgeblich für Delegiertenmeldungen sind die dem Bundestagspräsidenten im letzten Jahresrechnungsbildbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.
4. die beiden Sprecher*innen und der/die parlamentarische Geschäftsführer*in der Bundestagsfraktion, soweit sie nicht bereits Mitglied des Parteirates sind,
5. zwei Mitglieder der Gruppe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament,
6. zwei Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bundesverband,
7. fünf vom BAG-Sprecher*innenrat gewählte Delegierte.

§ 15 Länderrat

(1)

Der Länderrat ist das oberste beschlussfassende Gremium zwischen den Bundesversammlungen; er beschließt über die Richtlinien der Politik zwischen den Bundesversammlungen. Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die die Bundesversammlung an ihn delegiert.

(2)

Dem Länderrat gehören an:

1. die zwei Bundesvorsitzenden,
2. die*der politische Geschäftsführer*in und die*der Bundeschatzmeister*in,
3. die Delegierten der Landesverbände. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes wird mit 60 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis auf eine volle Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens zwei betragen muss (Grundmandat). Mindestens ein*e Delegierte*r pro Landesverband soll dem jeweiligen Landesvorstand angehören. Maßgeblich für Delegiertenmeldungen sind die dem Bundestagspräsidenten im letzten Jahresrechnungsbildbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.
4. die beiden Vorsitzenden der Bundestagsfraktion,
5. die*der Vorsitzende der Fraktion Greens/EFA im Europäischen Parlament, sofern sie Mitglied der Partei ist, und ein Mitglied der Leitung der Europagruppe,
6. zwei Mitglieder aus dem Vorstand der GRÜNEN JUGEND Bundesverband,
7. zwei Mitglieder des BAG-Sprecher*innenrates,

8. Der*die Vorsitzende der Landtagsfraktionsvorsitzendenkonferenz, sowie eine weitere Person aus den Reihen der Landtagsfraktionsvorsitzenden.
9. ein*e Vertreter*in aus dem Kreis der Oberbürgermeister*innen, Landrät*innen und Bürgermeister*innen.

(3)

Beratend ohne Stimmrecht gehören dem Länderrat an:

1. Die weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes,
2. Mitglieder der Partei in der Bundesregierung,
3. Ministerpräsident*innen und Vize-Ministerpräsident*innen,
4. Mitglieder der Partei im Präsidium des Deutschen Städtetages, Deutschen Städte- und Gemeindebund und Deutschen Landkreistages.

(3)

Die Amtszeit der Mitglieder des Länderrats beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die entsendenden Gremien haben die Mindestquotierung sicherzustellen.

(4)

Die Amtszeit der Mitglieder des Länderrats beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die entsendenden Gremien haben die Mindestquotierung sicherzustellen.

(4)

Der Länderrat tagt mindestens einmal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Länderrat zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder der Bundesvorstand dies verlangen. Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, die Landesvorstände, die BAGen, der BAG-Sprecher*innenrat, die Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen, der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND sowie drei Mitglieder des Länderrates, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen.

(5)

Der Länderrat tagt mindestens einmal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Länderrat zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder der Bundesvorstand dies verlangen. Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, die Landesvorstände, die BAGen, der BAG-Sprecher*innenrat, die Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen, der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND sowie drei Mitglieder des Länderrates, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen.

(6)

Der Länderrat wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder und beratenden Mitglieder einen Parteirat bestehend aus mindestens 10 und höchstens 14 Personen, welcher den Bundesvorstand in seiner Arbeit strategisch berät. Um diese Aufgabe wirksam wahrnehmen zu können, soll der Parteirat in seiner Zusammensetzung die maßgeblichen politischen Ebenen und Verantwortungsbereiche der Partei widerspiegeln. Die zu wählenden Personen sollen den folgenden Personengruppen angehören, wobei insbesondere vertreten sein sollen:

1. die Vorsitzenden der Bundestagsfraktion
2. zwei Mitglieder der Bundesregierung, sofern Mitglieder der Partei der Bundesregierung als Minister*innen angehören,
3. zwei Mitglieder der Partei im Bundesrat,
4. die Vorsitzende der Fraktion Greens/ EFA im Europäischen Parlament, sofern sie Mitglied der Partei ist und ein Mitglied der Leitung der Europagruppe,
5. eine Person aus dem Kreis der Landtagsfraktionsvorsitzenden,
6. eine Person aus dem Kreis der Landesvorsitzenden,
7. mindestens ein*e Vertreter*in aus dem Kreis der Oberbürgermeister*innen, Landrät*innen und Bürgermeister*innen.

Dieses Beratungsgremium tagt in der Regel einmal im Monat. Die Mitglieder des Parteirats werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirats beträgt zwei Jahre, sie werden auf dem selben Länderrat gewählt. Wiederwahl ist möglich. Verliert ein Mitglied des Parteirates, welches dem Länderrat nach Absatz 2 Nr. 3 angehört, seine Mitgliedschaft im Länderrat, so bleibt es davon unbeschadet Mitglied im Parteirat bis zu dessen Neuwahl. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

(5)

Der Länderrat tagt in der Regel öffentlich; er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

(6)

Der Länderrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7)

Der Länderrat tagt in der Regel öffentlich; er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

(8)

Der Länderrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 Bundesvorstand

(1)

Der Bundesvorstand vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Er führt deren Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

(2)

Dem Bundesvorstand gehören sechs Mitglieder an:

1. zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon mindestens eine Frau,
2. der/die politische Geschäftsführer*in,
3. der/die Bundesschatzmeister*in,
4. zwei stellvertretende Vorsitzende.

(3)

Der Bundesvorstand vertritt die Bundespartei gem. § 26 Abs. 2 BGB. Dem Bundesvorstand gehören mindestens zur Hälfte Frauen an, zudem soll sich in ihm die gesellschaftliche Vielfalt abbilden. Die Bundesversammlung wählt aus den gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes eine frauenpolitische Sprecherin, eine*n vielfaltspolitische*n Sprecher*in und eine*n europäische*n und internationale*n Koordinator*in.

§ 17 Bundesvorstand

(1)

Der Bundesvorstand vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Er führt deren Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

(2)

Dem Bundesvorstand gehören sechs Mitglieder an:

1. zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon mindestens eine Frau,
2. der/die Generalsekretär*in,
3. der/die Bundesschatzmeister*in,
4. zwei stellvertretende Vorsitzende.

(3)

Der Bundesvorstand vertritt die Bundespartei gem. § 26 Abs. 2 BGB. Dem Bundesvorstand gehören mindestens zur Hälfte Frauen an, zudem soll sich in ihm die gesellschaftliche Vielfalt abbilden. Die Bundesversammlung wählt aus den gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes eine frauenpolitische Sprecherin, eine*n vielfaltspolitische*n Sprecher*in und eine*n europäische*n und internationale*n Koordinator*in.

(4)

Soweit in dieser Satzung sowie in sonstigen Ordnungen, Beschlüssen oder Regelungen der Partei auf die*den politischen Geschäftsführer*in Bezug genommen wird, tritt an dessen Stelle die*der Generalsekretär*in. Entsprechende Regelungen gelten bis zu ihrer Anpassung unverändert fort.

(4)

Die Mitglieder des Bundesvorstands werden von der Bundesversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf derselben Bundesversammlung gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

(5)

Im Bundesvorstand dürfen nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder Abgeordnete sein.

Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Fraktionsvorsitzende im Bundestag, in einem Landtag, im Europäischen Parlament oder Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder der Europäischen Kommission sein. Werden in Satz 2 bezeichnete Personen in den Bundesvorstand gewählt oder erlangen Mitglieder des Bundesvorstandes ein solches Amt, so haben sie eines der Ämter in einer Übergangsfrist von acht Monaten niederzulegen.

(6)

Die Vorsitzenden und der/die politische Geschäftsführer*in werden mit der Wahl in den Bundesvorstand zugleich zu Mitgliedern des Parteirates gewählt. Die Mitglieder des Bundesvorstandes können von der Bundesversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.

(7)

Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Entschädigungsordnung, die der Zustimmung eines weiteren Parteiorgans bedürfen.

(5)

Die Mitglieder des Bundesvorstands werden von der Bundesversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt werden können Mitglieder, die ein Votum von drei Kreismitgliederversammlungen oder eines Landesvorstandes oder die Unterstützung von 10 % der Delegierten vorweisen können.

Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf derselben Bundesversammlung gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

(6)

Im Bundesvorstand dürfen nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder Abgeordnete sein.

Im Bundesvorstand dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder Abgeordnete des Deutschen Bundestages sein.

Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Fraktionsvorsitzende im Bundestag, in einem Landtag, im Europäischen Parlament oder Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder der Europäischen Kommission sein. Werden in Satz 2 bezeichnete Personen in den Bundesvorstand gewählt oder erlangen Mitglieder des Bundesvorstandes ein solches Amt, so haben sie eines der Ämter in einer Übergangsfrist von acht Monaten niederzulegen.

(7)

Die Vorsitzenden und der/die politische Geschäftsführer*in werden mit der Wahl in den Bundesvorstand zugleich zu Mitgliedern des Parteirates gewählt. Die Mitglieder des Bundesvorstandes können von der Bundesversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.

(8)

Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Entschädigungsordnung, die der Zustimmung eines weiteren Parteiorgans bedürfen.

12

13

14

(9)

Kandidat*innen des Bundesvorstandes müssen in ihrer schriftlichen Bewerbung gegenüber der Bundesversammlung über die von ihnen ausgeübte bezahlte und unbezahlte Tätigkeiten umfassend Auskunft geben und dies im Falle der Wahl gegenüber der Öffentlichkeit transparent machen. Das Nähere regeln Ausführungsbestimmungen, die der Länderrat erlässt.

(8)

Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein Bundesvorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Absicherung des Bundesvorstandes bleiben davon unberührt.

(10)

Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein Bundesvorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Absicherung des Bundesvorstandes bleiben davon unberührt.

(9)

Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte bezahlte und unbezahlte Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen oder von ihnen abgeschlossene Berater*innenverträge gegenüber der Bundesversammlung offen legen.

(11)

Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte bezahlte und unbezahlte Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen oder von ihnen abgeschlossene Berater*innenverträge gegenüber der Bundesversammlung offen legen.

§ 18 Parteirat

(1)

Der Parteirat berät den Bundesvorstand, koordiniert die Arbeit zwischen den Gremien der Bundespartei, den Fraktionen, Regierungsmitgliedern und den Landesverbänden zwischen den Sitzungen des Länderrates und entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen. Zur Ausführung seiner Aufgaben kann der Parteirat Beschlüsse fassen. Dem Parteirat gehören neben den Bundesvorsitzenden und dem/der politischen Bundesgeschäftsführer*in (vgl. § 15 Abs. 2) weitere Mitglieder bis zu einer Gesamtzahl von 16 Mitgliedern an, die von der Bundesversammlung gewählt werden. Dem Parteirat gehören mindestens zur Hälfte Frauen an. Der Länderrat kann im Rahmen des nach dem Parteiengesetz Zulässigen weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme benennen.

(2)

Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirats beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Parteirats werden auf derselben Bundesversammlung gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt. Die gewählten Mitglieder des Parteirats können von der Bundesversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

(3)

Der Parteirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Länderrat bedarf. Der Bundesvorstand hat das Recht, ein Zusammentreten des Parteirats zu verlangen. Der Parteirat kann mit Mehrheit die Mitgliederöffentlichkeit ausschließen.

(4)

Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können nicht für den Parteirat kandidieren. Regelungen zur finanziellen Absicherung des Bundesvorstandes bleiben davon unberührt.

(5)

Mitglieder des Parteirates müssen von ihnen ausgeübte bezahlte und unbezahlte Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen oder von ihnen abgeschlossene Berater*innenverträge gegenüber der Bundesversammlung offen legen.

§29 Mitgliederrat

(1)

Über gesellschaftlich relevante Fragen, die auch innerhalb der Partei strittig diskutiert werden, kann in einem Mitgliederrat beraten werden.

(2)

Ein Mitgliederrat berichtet dem Bundesvorstand und der Bundesversammlung über seine Arbeit. Er kann in seinem Bericht spezifische Handlungsempfehlungen abgeben und hat das Recht, diese als Antrag an die Bundesversammlung zu stellen. Der Bundesvorstand nimmt gegenüber der Bundesversammlung zu den Handlungsempfehlungen schriftlich Stellung.

(3)

Ein Mitgliederrat wird einberufen:

1. auf Antrag von mindestens fünf von Hundert der Mitglieder.
2. auf Beschluss der Bundesversammlung, auf Grundlage eines Antrages von mindestens ein Zehntel der Kreisverbände oder auf Antrag von mindestens drei Landesvorständen oder auf Antrag des Bundesvorstandes,
3. auf Beschluss des Länderrates, auf Grundlage eines Antrages, der von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder unterstützt wird, oder vom Bundesvorstand gestellt wird, oder
4. auf Beschluss des Bundesvorstands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Das unter Nummer 1 erwähnte Quorum ist erreicht, wenn die benötigten Unterschriften innerhalb einer Frist von achtzehn Wochen in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sind. Die Frist beginnt mit der ersten Unterschrift. Die*der politische Bundesgeschäftsführer*in informiert im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder über Anträge nach Nummer 1. Die Antragsteller*innen legen durch die Antragschrift die Fragestellung des Mitgliederrates fest.

	(4) Die Teilnehmer*innen eines Mitgliederrates werden per Losverfahren bestimmt. Zu Losen sind mindestens 30 und höchstens 60 Personen. Der Mitgliederrat ist paritätisch zu besetzen. Ein eingesetzter Mitgliederrat tritt innerhalb von drei Monaten zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, um mit der Beratung zu beginnen.
	(5) Die Durchführung und Arbeitsweise eines Mitgliederrates regelt die Mitgliederratsordnung. Der Länderrat oder die Bundesversammlung beschließt über die Mitgliederratsordnung mit einfacher Mehrheit.
	(6) Es kann höchstens ein Mitgliederrat im Jahr einberufen werden. Dies gilt nicht für den Mitgliederrat nach Abs. 3 Nr. 1. Ein Antrag auf Durchführung eines Mitgliederrats kann nur für das laufende oder das folgende Jahr gestellt werden.
	(7) Bis Ende 2031 entscheidet die Bundesversammlung, auf Basis einer vom Bundesverband durchgeführten Evaluation, mit 2/3-Mehrheit darüber, ob die Regelungen dieses Paragraphen dauerhaft in die Satzung übernommen werden sollen, andernfalls tritt der Paragraph außer Kraft.
§ 29 Auflösung	§ 30 Auflösung
§ 30 Strukturen gegen sexuelle Belästigung	§ 31 Strukturen gegen sexuelle Belästigung
§ 31 Frauenstatut und Vielfaltstatut	§ 32 Frauenstatut und Vielfaltstatut
§ 32 Verarbeitung von Daten	§ 33 Verarbeitung von Daten
§ 33 Schlussbestimmung	§ 34 Schlussbestimmung

Vielfaltsstatut

§ 1 Repräsentation

(1)
Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen Ebene ist unser Ziel.

(2)
Der Bundesvorstand und der Diversitätsrat werden alle zwei Jahre eine wissenschaftlich fundierte Evaluierung zur Zusammensetzung von Funktionär*innen, Parlamentarier*innen und Angestellten auf europäischer, Bundes- und Landesebene durchführen. Dabei soll dargestellt werden, inwiefern sich die Vielfalt der Gesellschaft in der Zusammensetzung der Befragten widerspiegelt und welche Diskriminierungserfahrungen es gibt. Ein Bericht dazu wird alle zwei Jahre auf der BDK vorgestellt und diskutiert.

(3)

Der Diversitätsrat und der Bundesvorstand werden auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluierungen Instrumente wie etwa Diversity-Trainings, Quoten oder Empowerment-Maßnahmen diskutieren und entwickeln, um dem in Absatz 1 genannten Ziel näher zu kommen.

§ 1 Repräsentation

(1)
Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen Ebene ist unser Ziel.

(2)
Der Bundesvorstand und der Diversitätsrat werden alle zwei Jahre eine wissenschaftlich fundierte Evaluierung zur Zusammensetzung von Funktionär*innen, Parlamentarier*innen und Angestellten auf europäischer, Bundes- und Landesebene durchführen. Dabei soll dargestellt werden, inwiefern sich die Vielfalt der Gesellschaft in der Zusammensetzung der Befragten widerspiegelt und welche Diskriminierungserfahrungen es gibt. Ein Bericht dazu wird alle zwei Jahre auf der BDK vorgestellt und diskutiert.

(3)
Der Bundesvorstand erarbeitet in Beratung mit dem Diversitätsrat messbare Zwischenziele zur Bewertung der Repräsentation nach Absatz 1 und Absatz 2 auf Grundlage der Ergebnisse der regelmäßigen Evaluierungen. Der Diversitätsrat und der Bundesvorstand diskutieren und erarbeiten Instrumente zur Förderung von Vielfalt und Abbau von Hürden für politische Teilhabe, um dem in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Ziel näher zu kommen. Die Instrumente können u.a. Diversity-Trainings, Quoten oder Empowerment-Maßnahmen sein.

(4)
Die Landesverbände und der Bundesvorstand berichten dem Diversitätsrat einmal jährlich über die Umsetzung des Vielfaltsstatuts, die angewandten Instrumente sowie über die Entwicklung der Repräsentation von Menschen nach Absatz 1 und Absatz 2 auf allen Ebenen.